

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die 140. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche (XII. Session) am 27. November 2013

1. Haushalt für 2014 und Jahresrechnung 2012

A) Einführung durch die Schatzmeisterin

Frau Schatzmeisterin Ludewig führt in den Haushaltsvoranschlag 2014 ein (liegt schriftlich vor).

B) Beschluss über den Haushaltsplan 2014

Der Kirchentag beschließt:

H a u s h a l t s b e s c h l u s s

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2014 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	41.880.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	2.305.000,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	8.935.750,00 €
Summe Einnahmen	55.620.750,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	55.620.750,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	39.411.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	4.762.000,00 €
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	6.810.000,00 €
Summe Einnahmen	50.983.000,00 €
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	50.983.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindevorstand kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchengemeindefinanzsausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

C) Bestellung der Abschlussprüfer für 2014

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2014 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

D) Wahl der Rechnungsprüfer 2013 und 2014

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2013 werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt und Herr Holger Renken

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern für das Jahr 2013 werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann und Frau Kerstin Sommer

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2014 werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann und Frau Kerstin Sommer

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern für das Jahr 2014 werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt und Herr Holger Renken

E) Bericht der Rechnungsprüfer über Jahresrechnung 2012

Herr Rainer Kulmann erstattet den Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2012.

F) Beschluss über die Entlastung des Kirchengemeindefinanzsausschusses für das Haushaltsjahr 2012

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengemeindefinanzsausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

2. Kirchensteuerbeschluss 2014

Der Kirchentag beschließt:

"Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 18. November 2008 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2008, S. 388) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Dezember 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 2008, S. 396) und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 26. November 2008 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 27. November 2013

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 8 – 33 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages."

3. Wahlen

A) Einzelmitglieder: Nachwahl

Der Kirchentag wählt

**Frau Pastorin Friederike Jordt,
Herrn Pastor Manfred Meyer und
Herrn Pastor Michael Schmidt**

zu **Einzelmitgliedern des Kirchentages**.

Darüber hinaus wählt der Kirchentag

Herrn Pastor Uwe Mletzko

zum **stellvertretenden Einzelmitglied des Kirchentages**.

B) Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung: Nachwahl

Der Kirchentag wählt

Herrn Pastor Manfred Meyer

in den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung.

4. Fonds „Armut und Reichtum und RAZ: Entwicklung

A) Domgemeinde: Antrag auf zusätzliche RAZ-Standorte

B) Friedensgemeinde: Antrag auf zusätzliche RAZ-Standorte

Der Kirchentag beschließt:

Die mit dem Thema „Armut und Reichtum in Bremen – gemeinsam für eine soziale Stadt“ verbundenen Herausforderungen und Aufgaben werden vom Kirchentag und seinen Ausschüssen auch in der neuen Session weiter intensiv bearbeitet werden.

Dies geschieht im Einzelnen durch folgende Schritte:

1. Der Fonds „Armut und Reichtum in Bremen – gemeinsam für eine soziale Stadt“ wird weitergeführt für Sachmittel einschließlich Honorare im Umfang von 50.000 € p.a.
2. Es wird ein Fonds für sozialdiakonische Arbeitsfelder in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche in einem neu zu schaffenden § 10 b Personal- und Finanzausstattungsgesetz im Umfang von zunächst 120 Personalpunkten eingerichtet.

Aus diesen Personalpunkten

- werden die bestehenden Personalstellen für das Programm RAZ (Ran an die Zukunft) weiterfinanziert (das entspricht einem Umfang von 54 Personalpunkten)
- können Stellen, die bisher durch den Fonds Armut und Reichtum refinanziert wurden, auf Antrag weitergeführt werden
- können Personalmittel für neue sozialdiakonische Aufgaben sowie weitere RAZ-Stellen beantragt werden.

3. Der Kirchenausschuss wird beauftragt, dem Kirchentag im November 2014 unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse und Stellen ein Konzept für die Zusammenfassung der in § 10 a Personal- und Finanzausstattungsgesetz für

befristete Projektstellen und in § 10 b für sozialdiakonische Arbeitsfelder vorgehaltenen Mittel vorzulegen.

4. Der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und der Personalausschuss werden beauftragt, sich weiterhin mit den Themen soziale Gerechtigkeit und Teilhabe sowie mit dem Thema der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Gemeinden zu befassen. Dem Kirchentag soll dazu im November 2015 Bericht erstattet werden.
5. Die Aufgabe der Sozialdiakonie soll als Querschnittsaufgabe in die Überlegungen zur zukünftigen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bremischen Evangelischen Kirche einbezogen werden.

Die Anträge der St. Petri Domgemeinde und der Evangelischen Gemeinde der Friedenskirche werden an den Personalausschuss, den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und den Kirchenausschuss verwiesen.

5. Personal- und Finanzausstattungsgesetz: Änderung

Der Kirchentag beschließt:

Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

vom 27. November 2013

Artikel 1

Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes

Das Personal- und Finanzausstattungsgesetz vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die einzelnen Funktionen haben folgende Punktwerte:

Funktionen	Entgeltgruppe Besoldungsgruppe	Punktwert
Pastor/Pastorin	A 13 / A 14	16
Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle	E 12, 13, 14	14
Kirchenmusiker/innen mit A-oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle Diakone/Diakoninnen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagog/en/innen	E 9, 10, 11	12

Funktionen	Entgeltgruppe Besoldungsgruppe	Punktwert
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A- oder B-Prüfung	E 8	11
Gemeindesekretär/e/innen Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit einer C-Prüfung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Berufsausbildung	E 6, 7, 8	10
Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit förderlicher Ausbildung Küster/innen, Hausmeister/innen	E 5, 6, 7	9
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit D-Prüfung oder vergleichbarer Ausbildung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende ohne Ausbildung Mitarbeitende im Gemeindebüro mit einfacher Tätigkeit Küster/innen, Hausmeister/innen mit einfacher Tätigkeit	E 3, 4	8

2. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „210“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
4. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder

- (1) Zur Förderung von Stellen für sozialdiakonische Arbeitsfelder können Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden (Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder). Hierdurch sollen sozialdiakonische Vorhaben von Gemeinden in Stadtteilen gefördert werden. Die Sonderpunkte dienen insbesondere zur Finanzierung von bestehenden und neu zu schaffenden Stellen des Berufsorientierungsprogramms für Jugendliche RAZ (Ran an die Zukunft) und für amtsorientierte Projekte, besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen. Nähere Kriterien können durch Kirchentagsbeschluss festgelegt werden.
- (2) Die Vergabe der Sonderpunkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. Verlängerungen sind möglich.

- (3) Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses und des Ausschusses für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung. Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches das geplante Projekt und seine Stadtteilorientierung in Zusammenarbeit oder in Absprache mit anderen Gemeinden der Region beschreibt. Für die am 31. Dezember 2013 bestehenden RAZ-Stellen ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich; die für diese Stellen erforderlichen Sonderpunkte gelten als bewilligt.
- (4) Es wird ein Fonds mit 120 Sonderpunkten geschaffen. Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.“

5. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

6. Evangelische Immanuel Gemeinde: Beschluss zum Mindestlohngesetz

Der Kirchentag beschließt:

1. Die Bremische Evangelische Kirche begrüßt das von der Freien Hansestadt Bremen erlassene Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen. Die Bremische Evangelische Kirche bekräftigt, dass sie sich im Rahmen ihres Engagements für eine soziale Stadt weiterhin für soziale Gerechtigkeit und besonders für sozial sichere und existenzsichernde Beschäftigung einsetzen will.
2. Der Kirchentag stellt fest, dass für alle privatrechtlich Beschäftigten in der Bremischen Evangelischen Kirche die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) gilt.
3. Alle Gemeinden oder Einrichtungen sind an die jeweils im Rahmen der KAVO-BEK festgelegten Entgelte gebunden.
4. Der Kirchentag bittet die Gemeinden und Einrichtungen, bei der Vergabe von Aufträgen darauf zu achten, dass die beauftragten Firmen sozialversicherungspflichtige tarifgerechte Bezahlung und Sozialstandards einhalten.
5. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, eine entsprechende Handlungshilfe für Gemeinden und Einrichtungen herauszugeben.

7. Kirchenmitgliedschaftsgesetz: Änderung

Der Kirchentag beschließt:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK)

vom 27. November 2013

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK) vom 27. November 2002 (GVM 2002 Nr. 3 S. 44) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Verfahren

- (1) Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Bremische Evangelische Kirche kann jederzeit persönlich bei einem Pastor oder einer Pastorin der Bremischen Evangelischen Kirche beantragt werden.
 - (2) Der Pastor oder die Pastorin soll vor der Entscheidung über den Antrag ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen.
 - (3) Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu siegeln und von dem aufnehmenden Pastor oder der aufnehmenden Pastorin sowie dem Antragsteller oder der Antragstellerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich an die Kirchenkanzlei weiterzuleiten.
 - (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenausschuss eingelegt werden. Die Entscheidung des Kirchenausschusses unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.
 - (5) Weitergehende Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.“
2. In § 4 Absatz 1 wird nach dem Wort „Wiederaufnahme“ das Wort „auch“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

8. EKD-Synode: Bericht

Frau Pastorin Bänsch erstattet einen Bericht von der EKD-Synode.

9. Kindergarten und Gemeinde: Bericht und Beschlussfassung

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag nimmt den Bericht über die Gespräche, die mit Kirchenvorständen und Kita-Leitungen geführt wurden zur Kenntnis und bittet, diese Gespräche fortzuführen.
2. Der Kirchentag nimmt die Anhaltspunkte für gute Zusammenarbeit von Gemeinden und ihren Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis und bittet die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche, diese Anhaltspunkte in den Gemeindegremien zu diskutieren und in der Arbeit der Gemeinde zu berücksichtigen.
3. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, auf der Basis der vorgelegten Anhaltspunkte Qualifizierungs- bzw. Unterstützungsangebote zum Themenfeld Trägerverantwortung von Gemeinden für ihre Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.

10. Klimaschutzkommission: Bericht und Beschlussfassung

Der Kirchentag beschließt:

Zur Erstellung eines Klimaschutzprogramms für die Bremische Evangelische Kirche wird ein Betrag von bis zu 50 000,- € bereitgestellt. Ein solches Programm soll dazu dienen, die Ausgangslage der CO₂-Emissionen der BEK im Jahr 2005 festzustellen, den Ist-Stand 2013 zu analysieren und die noch erforderlichen Maßnahmen bis 2015 zu erarbeiten, um die Beschlüsse der EKD-Synode zu erfüllen, denen die Bremische Evangelische Kirche zugestimmt hat.

11. Schiffsprojekt Verandering: Bericht

Frau Pastorin Witte erstattet einen Bericht über das Schiffsprojekt Verandering.

12. Bestattungsrecht: Erklärung und Beschlussfassung

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag nimmt den Beschluss der Bürgerschaft vom 25. September 2013 zur Novellierung des Bremer Bestattungsrechts zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag begrüßt grundsätzlich eine Erweiterung individueller Bestattungsformen.
3. Der Kirchentag begrüßt die Absicht, muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern weitere Möglichkeiten für ihrer Religion angemessene Bestattungsformen zu eröffnen.
4. Der Kirchentag spricht sich entschieden dagegen aus, Angehörigen von Verstorbenen die Möglichkeit zu geben, die Urne zu Hause aufzubewahren und die Asche von Verstorbenen außerhalb von friedhöflich gekennzeichneten Flächen frei zu verstreuen. Diese gesetzlichen Veränderungen führen zu einer unangemessenen und nicht zu akzeptierenden Privatisierung von Tod und Trauer, welche eine öffentliche Erinnerungskultur nahezu unmöglich macht und anderen Angehörigen sowie Freundinnen und Freunden einen Ort für ihre Trauer entzieht.

5. Der Kirchentag bittet den Kirchausschuss, sich weiterhin für eine würdige Form der Sozialbestattungen und insbesondere auch der Bestattungen von Amts wegen einzusetzen.
6. Der Kirchentag bittet den Kirchausschuss, auf Basis dieses Beschlusses die Beratungen der Bürgerschaft und des Senats zur Novellierung des Bestattungsrechts weiter kritisch zu begleiten.

13. Flüchtlinge in Bremen: Erklärung

Der Kirchentag beschließt eine Erklärung zur Aufnahme von Flüchtlingen.

14. Verschiedenes

Die nächste Kirchentagssitzung findet am 21./22. Mai 2014 statt.

Bremen, den 28. November 2013

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

(Wesner)
Protokollführer